

Die Direktzahlungskampagne 2015 wird verlängert

Автор(и): Растителна защита
Дата: 16.06.2015 Брой: 6/2015



Am 23. April 2015 stellte die Europäische Kommission auf einer Sitzung des Ausschusses für Direktzahlungen in Brüssel einen Verordnungsentwurf zur Verlängerung der Antragsfrist für die Kampagne 2015 vor. Der Vorschlag wurde von allen Mitgliedstaaten einstimmig unterstützt. Die Verlängerung betrifft alle Systeme und Maßnahmen für Direktzahlungen, nationale Übergangsbeihilfen sowie die Maßnahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums, für die Anträge über den einheitlichen Beihilfeantrag eingereicht werden.

Es wird erwartet, dass die Verordnung am 20. Mai 2015 veröffentlicht wird.

Die Fristverlängerung bis zum 15. Juni wird nur für 2015 möglich sein und ist für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer nationalen Entscheidung freiwillig. Jedes Land kann unabhängig entscheiden, ob es die Frist verlängert und um wie viel, wobei die maximal

mögliche Verlängerung bis zum 15. Juni 2015 beträgt. Die Verlängerung der standardmäßigen Antragsfrist verlängert automatisch die Nachfrist mit Sanktion um 25 Kalendertage nach dem festgesetzten Verlängerungsdatum. Es ist wichtig zu bedenken, dass eine potenzielle Fristverlängerung den Zeitplan für Kontrollen und die rechtzeitigen Zahlungen an Begünstigte negativ beeinflussen könnte.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung schlägt drei Handlungsoptionen vor, wenn eine nationale Entscheidung bezüglich der Verlängerung der Antragsfrist für die Kampagne 2015 getroffen wird. Die potenziellen Folgen der jeweiligen Entscheidungen werden ebenfalls berücksichtigt:

Option 1 – Keine Fristverlängerung – endgültige Frist 15. Mai 2015 (ohne Sanktion) und endgültige Frist 9. Juni 2015 (mit 1% Sanktion für jeden Tag der Verspätung nach dem 15. Mai 2015)

Die zu Beginn der Kampagne 2015 und im Rahmen der durchgeführten Informationskampagne bekanntgegebenen Antragsbedingungen gelten weiterhin.

Es ist keine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften erforderlich.

Die Bindefristen für Tiere im Rahmen der gekoppelten Tierfördersysteme (80 Tage – d.h. für 2015 vom 10. Juni bis 28. August 2015) und des Systems für nationale Übergangsbeihilfen für Schafe und Ziegen (100 Tage – d.h. für 2015 vom 10. Juni bis 17. September 2015) werden gemäß den in der Informationskampagne angekündigten Daten beibehalten.

Das vorab bekanntgegebene Datum, bis zu dem Antragsteller im System für nationale Übergangsbeihilfen für Rinder (entkoppelt) 70 % der Referenztiere in ihrem Betrieb halten müssen (für 2015 – 9. Juni 2015), wird beibehalten.

Risiken

Es besteht das Risiko, dass nicht alle potenziell förderfähigen Flächen aufgrund des begrenzten Zeitrahmens deklariert werden können.

Risiko eines langsameren Tempos in der Antragskampagne aufgrund der 2015 eingeführten neuen Elemente und ein erhöhtes Risiko, dass nicht alle interessierten Landwirte aufgrund unzureichender Zeit während der Kampagne einen Antrag stellen können.

Option II – Teilweise Fristverlängerung – endgültige Frist 29. Mai 2015 (ohne Sanktion) und endgültige Frist 23. Juni 2015 (mit 1% Sanktion für jeden Tag der Verspätung nach dem 29. Mai 2015)

Während der Kampagne werden die zu Beginn der Kampagne 2015 und im Rahmen der durchgeführten Informationskampagne bekanntgegebenen Antragsbedingungen geändert.

Eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften ist erforderlich.

Die Bindefristen für Tiere im Rahmen der gekoppelten Tierfördersysteme (80 Tage – d.h. mit der Verlängerung für 2015 vom 24. Juni bis 11. September 2015) und des Systems für nationale Übergangsbeihilfen für Schafe und Ziegen (100 Tage – d.h. für 2015 vom 24. Juni bis 1. Oktober 2015) werden gemäß den in der Informationskampagne angekündigten Daten geändert.

Das vorab bekanntgegebene Datum, bis zu dem Antragsteller im System für nationale Übergangsbeihilfen für Rinder (entkoppelt) 70 % der Referenztierhalter in ihrem Betrieb halten müssen, wird geändert (für 2015 – 23. Juni 2015).

Es ergeben sich gewisse Schwierigkeiten für die Durchführung rechtzeitiger Kontrollen der Förderfähigkeitsbedingungen im Rahmen der Systeme und für die Fortsetzung des Zahlungsplans für die Beihilfe, wie er bis 2015 angewendet wurde.

Es wird die Möglichkeit geboten, den Rückstand im Fortschritt der Kampagne aufzuholen, und das Risiko, dass nicht alle interessierten Landwirte aufgrund unzureichender Zeit während der Kampagne einen Antrag stellen können, wird beseitigt. Den Landwirten wird mehr Zeit gegeben, sich mit den neuen Elementen der Politik vertraut zu machen und über die Systeme zu entscheiden, für die sie einen Antrag stellen.

Andererseits wird jedoch die Zeit für die Berechnung der fälligen Beihilfe für potenzielle Antragsteller im System für kleine Landwirte, das Versenden von Benachrichtigungen an sie und deren Bewertung, ob sie einen Antrag im Rahmen des Systems stellen sollen, was bis zum 15. Oktober 2015 abgeschlossen sein muss, verkürzt.

Risiken:

Gefahr einer Verzögerung des Zeitplans für die Bearbeitung von Anträgen, einschließlich der Durchführung von Risikoanalysen, Kreuzprüfungen, des Versendens von Benachrichtigungsschreiben für Überlappungen, der Klärung von Überlappungsfällen, was sich entsprechend in einer möglichen Verzögerung des Zahlungstermins der Beihilfe an Landwirte widerspiegeln wird.

Mit der Umsetzung dieser Option wird ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Nachteilen einer Verzögerung von Kontrollen und Zahlungen und den Vorteilen einer Verlängerung der Zeit, in der Landwirte Beihilfeanträge stellen können, erreicht. Dies ist die relativ ausgewogenste Umsetzungsoption, bei der die Vorteile der Fristverlängerung und die Möglichkeiten für Landwirte es erlauben, ein kalkuliertes Risiko einer Kontrollverzögerung zum Zweck einer langfristig ausgewogenen und positiven Entwicklung des Sektors einzugehen.

Option III – Maximale Fristverlängerung – endgültige Frist 15. Juni 2015 (ohne Sanktion) und endgültige Frist 10. Juli 2015 (mit 1% Sanktion für jeden Tag der Verspätung nach dem 15. Juni 2015)

Während der Kampagne werden die zu Beginn der Kampagne 2015 und im Rahmen der durchgeführten Informationskampagne bekanntgegebenen Antragsbedingungen geändert.
Eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften ist erforderlich.

Die Bindefristen für Tiere im Rahmen der gekoppelten Tierfördersysteme (80 Tage – d.h. mit der Verlängerung für 2015 vom 11. Juli bis 28. September 2015) und des Systems für nationale Übergangsbeihilfen für Schafe und Ziegen (100 Tage – d.h. für 2015 vom 11. Juli bis 18. Oktober 2015) werden gemäß den in der Informationskampagne angekündigten Daten geändert. Dies bedeutet automatisch, dass Begünstigte im System für nationale Übergangsbeihilfen für Schafe und Ziegen in keinem Fall die Möglichkeit haben werden, am 16. Oktober 2015 Subventionen zu erhalten, da die Bindefrist noch nicht abgelaufen sein wird.

Das vorab bekanntgegebene Datum, bis zu dem Antragsteller im System für nationale Übergangsbeihilfen für Rinder (entkoppelt) 70 % der Referenztiere in ihrem Betrieb halten müssen, wird geändert (für 2015 – 10. Juli 2015). Den Landwirten wird mehr Zeit gegeben, sich mit den neuen Elementen der Politik vertraut zu machen und über die Systeme zu entscheiden, für die sie einen Antrag stellen.

Risiken:

Die Zeit für die Berechnung der fälligen Beihilfe für potenzielle Antragsteller im System für kleine Landwirte, das Versenden von Benachrichtigungen an sie und deren Bewertung, ob sie einen Antrag im Rahmen des Systems stellen sollen, was bis zum 15. Oktober 2015 abgeschlossen sein muss, wird verkürzt. Gefahr einer Verzögerung des Zeitplans für die Bearbeitung von Anträgen, einschließlich der Durchführung von Risikoanalysen, Kreuzprüfungen, des Versendens von Benachrichtigungsschreiben für Überlappungen, der Klärung von Überlappungsfällen, was sich entsprechend in einer möglichen Verzögerung des Zahlungstermins der Beihilfe an Landwirte widerspiegeln wird.

Unfähigkeit, Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen des EPLR 2007-2013 und EPLR 2014-2020 im Dezember 2015 durchzuführen, die in den letzten Jahren aufgrund der Verschiebung bei den Kontrollen physischer Blöcke und der entsprechend späteren Übermittlung der Ergebnisse für physische Blöcke und der spezialisierten Ebene "Förderfähige Flächen" durch die Zahlstelle im Dezember des Antragsjahres durchgeführt wurden. Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Fristen für das Versenden von Genehmigungs-/Ablehnungsschreiben an Antragsteller unter Maßnahme 10 und Maßnahme 11 des EPLR 2014-2020.

Das gesamte Dokument "Antragsfrist für Beihilfen für die Kampagne 2015" (Analytisches Arbeitsdokument) kann von der Website des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung heruntergeladen werden.